

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktionen der SPD und CDU**

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“**

#### **A Problem und Ziel**

Am 26. September 2019 hat das Landesverfassungsgericht sein Urteil im Organstreitverfahren um den Strategiefonds gesprochen. Die Anträge wurden, soweit sie zulässig sind, zurückgewiesen und im Übrigen verworfen. Zur Unbegründetheit wird ausgeführt, dass das Recht der Antragsteller aus Artikel 22 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LV M-V), den Wirtschaftsplan des Strategiefonds-Errichtungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StratG M-V) im Plenum des Landtages zu diskutieren und Änderungsanträge zu stellen, durch dieses Gesetz nicht verletzt wird. Das Landesverfassungsgericht hat in den Urteilsgründen die Rolle des Plenums bei Entscheidungen über Einnahmen und Ausgaben besonders hervorgehoben.

Dieser Hinweis des Landesverfassungsgerichts soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf durch Anpassung der Verfahrensschritte des § 4 StratG aufgegriffen werden. Das Hauptaugenmerk wird auf das Verfahren zur Änderung des Wirtschaftsplanes des Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ gerichtet. Dessen Änderungen sollen zukünftig auch im Plenum des Landtages beschlossen werden. Sobald Klarheit über eine mögliche Zuführung an das Sondervermögen „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ besteht, soll der Finanzausschuss weiterhin über die Änderung des Wirtschaftsplanes bis hin zu Vorschlägen der zu fördernden Einzelprojekte beraten. Das Ergebnis dieser Beratung soll dann dem Plenum des Landtages als Beschlussempfehlung zugeleitet werden.

Anschließend wird das Finanzministerium den Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ anpassen.

Mit Artikel 1 wird das bisherige Verfahren entsprechend den Anregungen des Landesverfassungsgerichts ergänzt, indem über die Aufteilung der Mittel auf Grundlage der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses abschließend der Landtag beschließt.

Artikel 2 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## **B Lösung**

Dies wird durch die Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes erreicht.

## **C Alternativen**

Auf eine Ergänzung des bisherigen Verfahrens wird verzichtet.

## **D Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**

### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die Verabschiedung der Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ verursacht keine zusätzlichen Ausgaben.

### **2. Vollzugaufwand**

Die Kosten des Vollzugs werden im Rahmen vorhandener Mittel finanziert.

## **E Sonstige Kosten**

Keine.

## **F Bürokratiekosten**

Keine.

Das Gesetz begründet keine neuen Informationspflichten.

## **ENTWURF**

### **eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“**

§ 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 355) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wirtschaftsplan wird vom Finanzministerium entsprechend der vom Landtag auf der Grundlage einer Beschlussempfehlung des Finanzausschusses beschlossenen Aufteilung der Mittel sowie der Einzelprojekte zum Globalvolumen aufgestellt.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

**Thomas Krüger und Fraktion**

**Vincent Kokert und Fraktion**

## **Begründung:**

### **Zu Artikel 1**

#### **A Allgemeiner Teil**

Am 26. September 2019 hat das Landesverfassungsgericht sein Urteil im Organstreitverfahren um den Strategiefonds gesprochen. Es hat in den Urteilsgründen die Rolle des Plenums bei Entscheidungen über Einnahmen und Ausgaben besonders hervorgehoben.

Dieser Hinweis des Landesverfassungsgerichts soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf durch Anpassung der Verfahrensschritte des § 4 StratG aufgegriffen werden. Das Hauptaugenmerk wird auf das Verfahren zur Änderung des Wirtschaftsplanes des Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ gerichtet. Dessen Änderungen sollen zukünftig auch im Plenum des Landtages beschlossen werden. Sobald Klarheit über eine mögliche Zuführung an das Sondervermögen „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ besteht, soll der Finanzausschuss weiterhin über die Änderung des Wirtschaftsplanes bis hin zu Vorschlägen der zu fördernden Einzelprojekte beraten. Das Ergebnis dieser Beratung soll dann dem Plenum des Landtages als Beschlussempfehlung zugeleitet werden.

Anschließend wird das Finanzministerium den Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ anpassen.

#### **B Besonderer Teil**

Durch die jetzt vorgesehene Beratung und Beschlussfassung im Plenum des Landtages wird den Hinweisen des Landesverfassungsgerichts Rechnung getragen. Die Gesetzesänderung sieht vor, dass der Finanzausschuss dem Plenum des Landtages einen Vorschlag zur Aufteilung der Mittelverwendung macht.

Da sich das Initiativrecht des Finanzausschusses allein auf den Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ bezieht, bestehen auch hinsichtlich des allgemein bestehenden Initiativrechts\* der Landesregierung bezogen auf den Landeshaushalt keine rechtlichen Bedenken. Denn das Initiativrecht der Landesregierung für den Kernhaushalt schließt Sonderregelungen für Extrahaushalte, wie Sondervermögen, nicht aus.

---

\* Nach Artikel 61 Absatz 2 und 3 der Verfassung des Landes M-V hat die Landesregierung das Initiativrecht für den Haushaltsplan des Landes und das Haushaltsgesetz sowie für entsprechende Änderungsvorlagen. Nach § 13 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) besteht der Haushaltsplan aus den Einzelplänen und dem Gesamtplan. Die Einzelpläne wiederum enthalten gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 LHO die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eines einzelnen Verwaltungszweigs oder bestimmte Gruppen von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen. Nach Artikel 61 Absatz 1 Satz 1 LV M-V und § 26 Absatz 2 Satz 1 LHO brauchen bei Sondervermögen des Landes nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden. Demnach ist es verfassungsrechtlich möglich, für Sondervermögen Regelungen abweichend von der LHO gemäß § 113 Satz 1 LHO zu treffen, solange Zuführungen und Ablieferungen im Haushaltsplan abgebildet werden.

Zu berücksichtigen ist, dass durch die Ausübung des Initiativrechts des Finanzausschusses allein die Änderung der Aufteilung von im Sondervermögen „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ bereits enthaltenen Mittel möglich ist. Der Kernhaushalt bleibt unberührt.

Im Initiativrecht des Finanzausschusses spiegelt sich die eingeübte Praxis seit Inkrafttreten des Strategiefonds-Errichtungsgesetzes wider. So sind bislang in diesem Ausschuss die entsprechenden Änderungsanträge zur Mittelverteilung und zu den zu fördernden Einzelprojekten eingebracht und beraten worden, daran soll festgehalten werden. Mit der dort erarbeiteten Beschlussempfehlung soll dem Plenum eine im parlamentarischen Raum vorbereitete Beschlussvorlage vorgelegt werden, die unter Beteiligung aller Fraktionen erstellt worden ist.

Mit der mehrheitlichen Beschlussfassung im Finanzausschuss wird auch das Quorum erreicht, das normalerweise für die Einbringung von Beschlussvorlagen aus der Mitte des Landtages notwendig ist.

## **Zu Artikel 2**

### **A Allgemeiner Teil**

Artikel 2 trifft Regelungen zum Inkrafttreten.

### **B Besonderer Teil**

Die Regelungen dieses Gesetzes sollen rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.